

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2023/4820 öffentlich
	Datum:	28.07.2023
	Verfasser/-in:	Dr. Fanger, Henrik
Einführung einer Gesamtabchluss-Richtlinie		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	12.09.2023	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die vorliegende Gesamtabchluss-Richtlinie als Grundlage für die Erstellung der Gesamtabschlüsse der Hansestadt Wismar ab dem Haushaltsjahr 2024 gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V.

Begründung:

Die Hansestadt Wismar ist als große kreisangehörige Stadt verpflichtet, gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der erste Gesamtabchluss ist nach § 176 KV M-V für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen.

In dem konsolidierten Gesamtabchluss wird der Jahresabschluss der Kernverwaltung der Hansestadt Wismar mit den Jahresabschlüssen der in den Konsolidierungskreis aufzunehmenden Aufgabenträger, d. h. Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Beteiligungsunternehmen, zusammengefasst. Der Einbeziehung liegt die Fiktion der wirtschaftlichen Einheit zugrunde. Diese Fiktion besagt, dass die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Aufgabenträger mit der Kernverwaltung der Hansestadt Wismar derart zusammengefasst werden, als seien sie ein Unternehmen. Die einzelnen Aufgabenträger werden demzufolge im Rahmen des konsolidierten Gesamtabchlusses als unselbständige Teilbetriebe des Konzerns Hansestadt Wismar angesehen. Entsprechend ist eine Eliminierung / Konsolidierung konzerninterner Kapitalverflechtungen und Leistungsbeziehungen erforderlich.

Der Gesamtabchluss muss entsprechend der Regelung des § 61 Abs. 1 S. 2 KV M-V unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Wismar vermitteln.

Die Gesamtabchluss-Richtlinie ist sowohl für die Kernverwaltung der Hansestadt Wismar als auch für die ausgegliederten Aufgabenträger verbindlich. Sie enthält grundsätzliche interne Anweisungen zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses und legt fest, welche Informationen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses von wem an welchen Adressaten in welcher Frist und Form zu liefern sind. Die Richtlinie grenzt Wahlrechte bei der Durchführung der Konsolidierung ein und benennt unter Verweis auf die einschlägigen Rechtsvorschriften die Inhalte des Gesamtabchlusses sowie notwendige Anpassungen bei Ansatz, Bewertung und Ausweis der Einzelabschlüsse. Des Weiteren werden der Konsolidierungskreis sowie die fachlichen, zeitlichen und organisatorischen Abläufe für die Erstellung des Gesamtabchlusses festgelegt. Die Gesamtabchluss-Richtlinie bildet somit die Grundlage für die einheitliche Bilanzierung und Bewertung innerhalb des Konzerns Hansestadt Wismar.

Mit dem konsolidierten Gesamtabchluss soll in erster Linie ein Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Hansestadt Wismar dargestellt werden. Weitere Ziele sind:

- Informationsverbesserung für alle am Gesamtabchluss Beteiligten (Hansestadt Wismar und Aufgabenträger),
- Transparenzsteigerung für Kapitalgeber, Öffentlichkeit und Geschäftspartner zur Gesamtfinanzlage des Konzerns Hansestadt Wismar,
- Breitere Entscheidungsgrundlage für Geschäftstätigkeit und Investitionen,
- Erhöhung der Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen,
- Optimierung der Steuerungsmöglichkeiten und Chancen,
- Informationen über interne Leistungsbeziehungen und Verflechtungen.

Durch die zukünftige Transparenzsteigerung ist der Gesamtabchluss damit auch ein wichtiges Instrument im Rahmen der Umsetzung des Public Corporate Governance Codex für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen – Leitlinien guter Unternehmensführung.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)*:

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 61 Abs. 1 S. 1 KV M-V

Anlage/n:

Gesamtabschluss-Richtlinie

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)